

ÖBB-WERBUNG GMBH

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN für Werbeankündigungen auf Werbeflächen

1. Allgemeines

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden kurz „AGB“ genannt) gelten zwischen der ÖBB-Werbung GmbH (im Folgenden kurz „ÖBB-Werbung“ genannt) und ihren Kunden (im Folgenden kurz „Auftraggeber“ genannt) für die Durchführung von Werbeankündigungen auf klassischen oder digitalen Werbeflächen, die von der ÖBB-Werbung bereitgestellt werden und für die der ÖBB-Werbung die Vermarktungsrechte zustehen.
- 1.2 Diese AGB gelten nicht für die Durchführung von Verteilaktionen/Promotionstätigkeiten, welche nicht durch die ÖBB-Werbung erfolgt, sowie für die Vermarktung von Werbeflächen in Online-Medien (Online-Werbung).

2. Auftragserteilung, Stornierung

- 2.1 Ein Auftrag gilt als erteilt, sobald der ÖBB-Werbung das vom Auftraggeber gegengezeichnete schriftliche Angebot (Auftrag) der ÖBB-Werbung (z.B. per E-Mail / Telefax) zukommt. Mündliche sowie zusätzliche Vereinbarungen, die nicht schriftlich von der ÖBB-Werbung bestätigt werden, haben keine Gültigkeit.
- 2.2 Zusatzleistungen sind gesondert schriftlich zu vereinbaren und werden gesondert verrechnet.
- 2.3 Aufträge können bis spätestens vier Wochen vor Vertragsbeginn ohne Stornogebühr storniert werden. Bei Vertragsrücktritt innerhalb von vier Wochen wird eine Stornogebühr in der Höhe von 50 % des im Auftrag angeführten Werbeentgelts in Rechnung gestellt.
- 2.4 Trotz Stornierung allenfalls anfallende Kosten (z.B. Produktions- und Montagekosten) und Gebühren sind vom Auftraggeber zu tragen, der diesbezüglich die ÖBB-Werbung schad- und klaglos hält.

3. Vertragslaufzeit, Kündigung

- 3.1 Sofern nicht anders schriftlich vereinbart, wird der Vertrag auf unbestimmte Laufzeit abgeschlossen und kann durch jeden Vertragspartner unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ablauf des jeweiligen Verrechnungszeitraums mit eingeschriebenem Brief gekündigt werden.
- 3.2 Die ÖBB-Werbung ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Wichtige Gründe sind insbesondere der Verzug des Auftraggebers mit Zahlungspflichten aus dem Vertrag trotz Mahnung durch die ÖBB-Werbung, jeder schwere Verstoß gegen vertragliche Pflichten, insbesondere gegen Punkt 6. (Unzulässige Werbeinhalte), 14.1. (Verbot der Weitergabe/Untervermietung), die Nichteinholung der erforderlichen behördlichen Genehmigungen im Zuständigkeitsbereich des Auftraggebers, die Abweisung des Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens oder Aufhebung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftraggebers aus diesem Grund. Die ÖBB-Werbung ist ferner berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen, wenn der Standort der Werbefläche in wesentlichen Teilen um- bzw. neu gebaut oder renoviert wird, oder der Standort vom Eigentümer der klassischen Werbefläche selbst benötigt wird (Eigenbedarf), oder wenn sich die Betriebsverhältnisse am Auftraggeber derart ändern, dass zu mehr als 50 % direkt oder indirekt andere Personen bzw. Gesellschaften als bei Abschluss des Vertrags beteiligt sind.
- 3.3 Sofern die Auflösung des Vertrags aus wichtigem Grund vom Auftraggeber verursacht wurde, wird die noch aushaftende Vertragssumme im Fall von unbefristeten Verträgen bis zum Ende des Verrechnungszeitraums und im Fall von befristeten Verträgen bis zum Ende der vereinbarten Laufzeit als pauschalierte Schadenersatzleistung (Pönale) für die der ÖBB-Werbung aus der vorzeitigen Beendigung erwachsenden wirtschaftlichen Nachteile vereinbart und mit Auflösung des Vertrags sofort zur Zahlung fällig.

4. Folgen der Vertragsbeendigung

- 4.1 Sofern nicht anders schriftlich vereinbart, gehen die Werbemittel auf klassischen Werbeflächen nach Beendigung des Vertrags (in welcher Weise auch immer) in das Eigentum der ÖBB-Werbung über, werden von der ÖBB-Werbung demontiert und können von dieser entsprechend entsorgt werden.
- 4.2 Für den Fall, dass der Auftraggeber gemäß schriftlicher Vereinbarung selbst für die Demontage des Werbemittels auf klassischen Werbeflächen zu sorgen hat, hat er dieses auf eigene Kosten ordnungsgemäß und vollständig binnen 5 Werktagen zu entfernen. Der Zustand des Werbeträgers zum Zeitpunkt des Vertragsbeginns ist unter Berücksichtigung der gewöhnlichen Abnutzung vom Auftraggeber wieder herzustellen.
- 4.3 An die ÖBB-Werbung übergebene Daten müssen von der ÖBB-Werbung nur für die Laufzeit des entsprechenden Vertrages aufbewahrt werden. Die ÖBB-Werbung ist nicht verpflichtet, Daten sowie Datenträger an den Auftraggeber zu retournieren.

5. Verantwortung für den Inhalt der Werbung

- 5.1 Der Auftraggeber ist alleine für den Inhalt und die rechtliche Zulässigkeit der Werbung sowie die Beachtung behördlicher Vorschriften verantwortlich. Der Auftraggeber gewährleistet, dass die Inhalte der Werbung nicht gegen geltendes Recht, vertragliche Verpflichtungen des Auftraggebers oder gegen Punkt 6. dieser AGB (unzulässige Werbeinhalte) verstoßen.
- 5.2 Der Auftraggeber erklärt, über alle erforderlichen Rechte (z.B. Urheber-, Kennzeichenrechte) sowie über die allenfalls notwendigen Einwilligungen (z.B. Persönlichkeitsrecht) zur Verwendung, insbesondere betreffend die Vervielfältigung und die Verbreitung, zu verfügen.
- 5.3 Der Auftraggeber hält die ÖBB-Werbung sowie den Eigentümer der Werbefläche(n) bzw. des Standortes im Fall des Verstoßes gegen Punkt 5.1. oder 5.2. schad- und klaglos und übernimmt auch die Kosten einer allenfalls erforderlichen Rechtsvertretung der ÖBB-Werbung sowie des Eigentümers der Werbefläche(n) bzw. des Standortes.
- 5.4 Die ÖBB-Werbung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Werbeinhalte des Auftraggebers, die gegen geltendes Recht, vertragliche Verpflichtungen oder gegen Punkt 6. dieser AGB (unzulässige Werbeinhalte) verstoßen, umgehend aus dem Verkehr zu ziehen. Die ÖBB-Werbung verpflichtet sich in einem derartigen Fall den Auftraggeber unverzüglich zu informieren. Macht die ÖBB-Werbung von diesem Recht Gebrauch, steht ihr dennoch der Anspruch auf das vereinbarte Entgelt zu.
- 5.5 Für Werbemittel, die die ÖBB-Werbung zu Unrecht aus dem Verkehr gezogen hat, steht der ÖBB-Werbung kein Entgeltanspruch zu. Schadenersatzansprüche des Auftraggebers sind aber auch in diesem Fall ausgeschlossen.
- 5.6 Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Inhalte seiner Werbung regelmäßig dahingehend zu kontrollieren, dass er der Verpflichtung gemäß Punkt 5.1 entspricht. Der Auftraggeber wird die

ÖBB-Werbung umgehend schriftlich informieren, falls er feststellt, dass Werbeinhalte nicht Punkt 5.1 entsprechen.

6. Unzulässige Werbeinhalte

- 6.1 Auf den von der ÖBB-Werbung zur Verfügung gestellten Werbeflächen dürfen keine Werbemittel mit Werbeinhalten angeführt werden, die den guten Sitten widersprechen (z.B. pornografische oder sexistische Werbung), gegen das Verbotsgesetz verstoßen oder diskriminierende Werbung im Sinne einer Ungleichbehandlung des Menschen wegen bestimmter Merkmale, insbesondere im Hinblick auf das Geschlecht, die sexuelle Orientierung, die ethnische Herkunft, die Rasse, Religion und Weltanschauung als Unterscheidungsmerkmal enthalten.
- 6.2 Die Nutzung der Werbeflächen für Werben von direkten Konkurrenten jener ÖBB-Gesellschaft, die Eigentümer der Werbefläche(n) bzw. des Standortes ist, ist unzulässig, sofern dem nicht im Einzelfall gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. Ebenfalls unzulässig sind Werben, die geeignet sind, das Ansehen des Eigentümers der Werbefläche(n) bzw. des Standortes zu beeinträchtigen. Im Fall des Verstoßes gegen die Bestimmungen dieses Punktes 6. ist die ÖBB-Werbung berechtigt, einen Auftrag abzulehnen bzw. von einem bereits angenommenen Auftrag nach Suet-Prüfung zurückzutreten.

7. Ablehnung der Anbringung von Werbung durch den Eigentümer bzw. eine Behörde

- 7.1 Sollte der Eigentümer der Werbefläche(n) oder eine zuständige Behörde, aus welchen Gründen auch immer, die Anbringung des Werbemittels ablehnen, dessen Entfernung verlangen oder die Zusammenarbeit mit der ÖBB-Werbung nachweislich beenden, so werden sich die Vertragspartner wechselseitig unverzüglich darüber in Kenntnis setzen. Das diesbezügliche Vertragsverhältnis erlischt mit sofortiger Wirkung und das Werbemittel ist unverzüglich zu entfernen bzw. dessen Anbringung untersagt.
- 7.2 Dem Auftraggeber stehen aus diesem Titel keinerlei Ersatzansprüche, insbesondere keine Schadenersatzansprüche zu.

8. Platzierung des Werbemittels, behördliche Genehmigungen

- 8.1 Die ÖBB-Werbung ist bemüht, das Werbemittel an dem vereinbarten Standort zu platzieren. Für den Fall, dass ein Werbemittel an dem vereinbarten Standort aus betrieblichen oder technischen Gründen in der Sphäre des Eigentümers der Werbefläche(n) nicht angebracht werden kann, wird dem Auftraggeber schriftlich (z.B. per E-Mail) eine Alternative angeboten und ist die ÖBB-Werbung berechtigt, auf Kosten des Auftraggebers das Werbemittel an dem anderen für Werbezwecke geeigneten und frei gegebenen Standort anzubringen, sofern der Auftraggeber dem Alternativangebot nicht binnen vierzehn Tagen schriftlich widerspricht. Bei ungenutztem Verstreichen dieser Widerspruchsfrist gilt der Vertrag zu dem geänderten Gegenstand abgeschlossen. Sollte der Auftraggeber dem Alternativvorschlag widersprechen, ist das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung beendet. In den angeführten Fällen verzichtet der Auftraggeber auf die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen.
- 8.2 Für die Anbringung von Werbemitteln auf klassischen Werbeflächen, die einer eisenbahnrechtlichen Genehmigung bedürfen, erfolgt die Einreichung für alle zuständigen ÖBB-Gesellschaften durch die ÖBB-Werbung und hat der Auftraggeber die erforderlichen Unterlagen über Aufforderung unverzüglich beizubringen, sofern die ÖBB-Werbung mit der Montage des Werbemittels beauftragt wird. Sofern die ÖBB-Werbung nicht mit dieser Montage beauftragt wird, ist die eisenbahnrechtliche Genehmigung vom Auftraggeber selbst einzuholen. Soweit sonstige behördliche Genehmigungen für Werbung auf klassischen Werbeflächen notwendig sind, wird die ÖBB-Werbung unverbindlich bei der Einholung behilflich sein, der Auftraggeber ist jedoch zur Einreichung verpflichtet.

9. Produktion, Montage, Demontage von Werbemitteln auf klassischen Werbeflächen

- 9.1 Sofern nicht anders schriftlich vereinbart, werden die Werbemittel auf klassischen Werbeflächen grundsätzlich durch die ÖBB-Werbung auf Kosten des Auftraggebers produziert, montiert und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses demontiert, wobei für die Demontage ein gesonderter schriftlicher Auftrag erfolgt. Die ÖBB-Werbung wird den vom Auftraggeber für die Anbringung des Werbemittels gewünschten Zeitpunkt nach Möglichkeit berücksichtigen. Der jeweilige Montagestermin wird seitens der ÖBB-Werbung innerhalb eines Monats vor Beginn der Vertragslaufzeit koordiniert und dem Auftraggeber unverzüglich bekannt gegeben. Eine Information über die erfolgte Montage erfolgt bloß auf Verlangen des Auftraggebers.
 - 9.2 Die Produktions- und Montagekosten werden in der Regel bei der Auftragserteilung bekannt gegeben und sind sofort nach Rechnungslegung an den Auftraggeber zur Zahlung fällig. Die für die Demontage anfallenden Kosten werden dem Auftraggeber im gesonderten schriftlichen Auftrag bekannt gegeben, nach erfolgter Demontage in Rechnung gestellt und sind sofort zur Zahlung fällig.
 - 9.3 Erfolgt die Produktion des Werbemittels durch die ÖBB-Werbung, kann eine Farbtreue nur nach erfolgter Farbabstimmung mittels – vom Auftraggeber beigegebenem – farberverbindlichem Proof durch die ÖBB-Werbung gewährleistet werden.
 - 9.4 Verpflichtet sich der Auftraggeber zur Lieferung der Werbemittel und erfolgt diese verspätet, kann eine termingerechte und vollständige Auftragsbefreiung durch die ÖBB-Werbung nicht gewährleistet werden. Unabhängig davon wird das Entgelt für die vereinbarte Vertragslaufzeit voll verrechnet. Eine durch die verspätete Lieferung bedingte verspätete Montage durch die ÖBB-Werbung führt in keinem Fall zu einer Verlängerung der Vertragslaufzeit.
 - 9.5 Für den Fall, dass die Montage und/oder Demontage der Werbemittel gemäß schriftlicher Vereinbarung durch den Auftraggeber erfolgt, hat dieser sicherzustellen, dass er über die notwendigen Berechtigungen für den Zutritt zu der jeweiligen Werbefläche, sowie über allfällige sonstige eisenbahnrechtliche und behördliche Bewilligungen verfügt.
- #### 10. Einspielung von Werbemitteln auf digitalen Werbeflächen
- 10.1 Die Einspielung von Werbemitteln auf digitalen Werbeflächen erfolgt ausschließlich durch die ÖBB-Werbung auf Kosten des Auftraggebers. Die ÖBB-Werbung wird dabei die vom Auftraggeber gewünschten Zeitangaben nach Möglichkeit berücksichtigen. Eine Information über die erfolgte Einspielung erfolgt bloß auf Verlangen des Auftraggebers.
 - 10.2 Die ÖBB-Werbung gewährleistet nicht, dass die vom Auftraggeber übergebenen Daten zur

Erfüllung des konkreten Auftrags ausreichen. Die ÖBB-Werbung ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die vom Auftraggeber übergebenen Daten auf deren Tauglichkeit für die Erfüllung des jeweiligen Auftrags zu überprüfen oder überprüfen zu lassen. Die ÖBB-Werbung wird dem Auftraggeber binnen drei Arbeitstagen nach allfälliger Prüfung mitteilen, ob die übergebenen Daten für die Erfüllung des jeweiligen Auftrags ausreichen.

- 10.3. Die ÖBB-Werbung ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die vom Auftraggeber übergebenen Daten zu bearbeiten, soweit dies nach Ansicht der ÖBB-Werbung für den optimalen Einsatz des Werbemittels erforderlich ist. Die ÖBB-Werbung wird die von ihr bearbeiteten Daten dem Auftraggeber zur Kontrolle und Freigabe übermitteln. Wird vom Auftraggeber keine Freigabe binnen angemessener Frist erteilt, ist die ÖBB-Werbung berechtigt einzuspielen und haftet die keinesfalls für eine allenfalls mangelhafte Qualität des Endprodukts. Die ÖBB-Werbung ist berechtigt, für die Bearbeitung von Daten, die für den optimalen Einsatz der Werbemittel erforderlich ist, ein angemessenes Entgelt zu verrechnen.
- 10.4. Der Auftraggeber verpflichtet sich zur rechtzeitigen und den jeweiligen Anforderungen (Format, etc.) der ÖBB-Werbung entsprechenden Übermittlung des Werbemittels. Erfolgt diese verspätet, kann eine termingerechte und vollständige Auftragsbefreiung durch die ÖBB-Werbung nicht gewährleistet werden. Unabhängig davon wird das Entgelt für die vereinbarte Vertragslaufzeit voll verrechnet. Eine durch die verspätete Übermittlung bedingte verspätete Einspielung durch die ÖBB-Werbung führt in keinem Fall zu einer Verlängerung der Vertragslaufzeit oder Veränderung der Anzahl der Ausspielungen.

11. Zahlungsbedingungen, Wertsicherungsklausel

- 11.1. Zahlungen sind mit schuldbefreiender Wirkung ausschließlich auf das auf der Rechnung angeführte Konto der ÖBB-Werbung zu leisten. Die Rechnungslegung erfolgt, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, unverzüglich nach Beginn des Verrechnungszeitraums. Der Rechnungsbetrag ist, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, sofort nach Rechnungslegung zur Zahlung fällig. Es wird kein Skonto gewährt.
- 11.2. Bei Zahlungsverzug hat der Auftraggeber alle durch die verspätete Zahlung verursachten Aufwendungen und Kosten zu ersetzen, die auch als pauschale Mahnspesen in Rechnung gestellt werden können. Die ÖBB-Werbung ist darüber hinaus berechtigt, Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe an den Auftraggeber zu verrechnen.
- 11.3. Das jeweilige Entgelt (inkl. Nebenforderungen) ist wertgesichert. Als Maß für die Berechnung der Anpassung dient der von der Statistik Austria monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex 2015 oder ein an seine Stelle tretender Index, wobei von der Indexzahl für den Monat des Vertragsbeginns ausgegangen wird. Schwankungen der Indexzahl unter +/- 5% bleiben unberücksichtigt. Die erste außerhalb dieses Spielraums gelegene Indexzahl bildet die Bezugsgröße für die Anpassung und die Ausgangsbasis für die Berechnung des neuen Spielraums. Mit dem Ersten jenes Monats, in dem der Index die 5%-Schwelle überschreitet, werden die Entgeltbestandteile abgeändert. Die Auswirkung dieser Wertsicherungsklausel tritt mit Änderung der Indexziffer von selbst ein, ohne dass es einer darauf abzielenden besonderen Erklärung der ÖBB-Werbung bedarf. Selbst wenn die ÖBB-Werbung das Entgelt ohne Berücksichtigung der Wertsicherung entgegennimmt oder quittiert, verzichtet die ÖBB-Werbung damit keinesfalls auf die sich aufgrund der Wertsicherungsklausel für die vergangenen Entgeltperioden ergebenden Erhöhungsbeträge.

12. Gebühren, Kosten

- 12.1. Eine gesetzlich vorgeschriebene Vergebühung des jeweiligen Vertrags geht zu Lasten des Auftraggebers. Die ÖBB-Werbung wird die Vergebühung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen durchführen und für die Entrichtung von Gebühren im gesetzlich vorgeschriebenen Ausmaß Sorge tragen. Die ÖBB-Werbung ist berechtigt, diese Gebühren entweder gesondert oder mit der jeweils nächsten Rechnung zu verrechnen. Die in Rechnung gestellte Gebühr ist in jedem Fall sofort nach Rechnungslegung ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig.
- 12.2. Sollte die Vorschreibung des Finanzamtes nicht mit dem vom Auftraggeber überwiesenen Betrag übereinstimmen, erfolgt eine Nachverrechnung des Fehlbetrags bzw. die Rückzahlung des Überhangs, auch wenn die Gebühr zuvor von der ÖBB-Werbung anders berechnet wurde.

13. Gewährleistung, Schadenersatz

- 13.1. Die ÖBB-Werbung leistet keine Gewähr, dass die Werbung während der jeweiligen Vertragslaufzeit durchgehend sichtbar ist. Die ÖBB-Werbung schließt jegliche Haftung für allfällige Schäden aufgrund vorübergehender Einschränkungen oder Störungen der Werbung, aus welchen Gründen auch immer, aus, es sei denn es trifft sie oder eine Gesellschaft des ÖBB-Konzerns bzw. deren Mitarbeiter Vorsatz oder grobes Verschulden, wobei der Beweis dem Auftraggeber obliegt. Der Auftraggeber verzichtet auf allfällige Ersatzansprüche, wenn das Werbemittel aus betrieblichen oder technischen Gründen des Eigentümers der Werbefläche bzw. des Standortes aus dem Verkehr gezogen werden muss.
- 13.2. Darüber hinaus besteht im Fall von Werbung auf digitalen Werbeflächen kein Anspruch des Auftraggebers auf einen exakten Programmtermin oder ein redaktionelles Umfeld. Die ÖBB-Werbung garantiert mindestens 90% der angegebenen Ausspielungen des jeweiligen Zeitraums.
- 13.3. Die ÖBB-Werbung schließt ferner jegliche Haftung für Schäden inkl. Folgeschäden an den im Eigentum des Auftraggebers stehenden Werbemitteln und sonstigen Gegenständen bzw. für eine Verletzung der Rechte des Auftraggebers an den Werbemitteln aus, es sei denn es trifft sie oder eine Gesellschaft des ÖBB-Konzerns bzw. deren Mitarbeiter Vorsatz oder grobes Verschulden, wobei der Beweis jedenfalls dem Auftraggeber obliegt (dies insbesondere auch, wenn der Auftraggeber der ÖBB-Werbung Daten/Unterlagen zur Bearbeitung übergeben hat).
- 13.4. Geringfügige Schäden des montierten Werbemittels bzw. Verletzungen der Rechte an einem eingespielten Werbemittel beeinträchtigen nicht das vereinbarte Entgelt. Bei nicht bloß geringfügigen Schäden des auf der klassischen Werbefläche montierten Werbemittels hat die ÖBB-Werbung das Wahre, entweder (i) auf eigene Kosten die Neuherstellung und neuerliche Montage des Werbemittels zu veranlassen und das Werbeentgelt in unveränderter Höhe zu verlangen oder (ii) die Demontage des Werbemittels ohne Neuherstellung desselben zu veranlassen, wodurch das Werbeentgelt entsprechend reduziert wird. Im ersten Fall tritt der Auftraggeber der ÖBB-Werbung allfällige Schadenersatzansprüche gegen Dritte im Zusammenhang mit der Beschädigung des Werbemittels ab.
- 13.5. Für witterungs- oder altersbedingte Veränderungen von Werbemitteln auf klassischen Werbeflächen wird kein Ersatz geleistet. Durch langfristigen Aushang unansehnlich gewordene Werbemittel werden über Auftrag und auf Kosten des Auftraggebers erneuert. Die ÖBB-Werbung ist nicht verpflichtet, die entfernten Werbemittel aufzubewahren und haftet nicht für allfällige dadurch entstandene Schäden. Ferner wird keine Haftung für Veränderungen von Werbemitteln in der Farbe infolge der Verwendung bestimmter Druckfarben übernommen.

- 13.6. Eine Haftung für einen bestimmten Werbeerfolg sowie für Schäden infolge höherer Gewalt (z.B. Naturkatastrophen, außergewöhnliche Witterungseinflüsse wie Stürme-, Kälte- und Regenperioden, etc.) inkl. jeder Form des Abhandenkommens und Vandalismus wird ausgeschlossen.
- 13.7. Die ÖBB-Werbung haftet dem Auftraggeber nicht dafür, dass die von ihm in Auftrag gegebenen bzw. übergebenen Werbemittel frei von Rechten Dritter (insbesondere Werknutzungsrechte oder Werknutzungsbewilligungen) sind. In keinem Fall ist die ÖBB-Werbung verpflichtet, Werbeinhalte auf eigene Kosten von Dritter Seite überprüfen zu lassen. Die ÖBB-Werbung haftet auch nicht für den allfälligen Verlust von Daten bei der ÖBB-Werbung oder allfälligen Subauftragnehmern.
- 13.8. Sofern nicht anders schriftlich vereinbart, hat der Auftraggeber allfällige Mängelrügen oder Ersatzansprüche binnen 7 Tagen nach Montage bzw. Einspielung des Werbemittels bei sonstigem Ausschluss schriftlich geltend zu machen. Im Fall von berechtigten und zeitgerecht bekannt gegebenen Mängeln ist die ÖBB-Werbung berechtigt, den Mangel zu beseitigen oder eine Alternative zu bieten. Es besteht jedenfalls keine Pflicht der ÖBB-Werbung zur Bereitstellung einer Alternative.
- 13.9. Soweit die Haftung für Schäden oder Folgeschäden nicht bereits durch die vorangehenden Bestimmungen ausgeschlossen ist, wird sie jedenfalls auf die Höhe des Gesamtwerbentgelts maximal jedoch auf den Betrag von € 5.000,-, beschränkt. Der Auftraggeber verzichtet auf darüber hinausgehende Ansprüche. In keinem Fall haftet die ÖBB-Werbung für leichte Fahrlässigkeit sowie entgangenen Gewinn.
- 13.10. Der Auftraggeber haftet verschuldensunabhängig für alle durch die von ihm übergebenen Daten verursachten Schäden (z.B. Computervirus) und hält die ÖBB-Werbung diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos.
- #### 14. Weitergabe, Untervermietung
- 14.1. Jede gänzliche oder teilweise Untervermietung oder sonstige gänzliche oder teilweise Weitergabe der gebuchten Werbefläche an Dritte ist nur mit voriger schriftlicher Zustimmung der ÖBB-Werbung gestattet.
- 14.2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, der ÖBB-Werbung jede Änderung der rechtlichen oder wirtschaftlichen Einflussmöglichkeiten im Unternehmen unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. In diesen Fällen kann die ÖBB-Werbung einen Neuabschluss des Vertrags verlangen.
- 14.3. Die ÖBB-Werbung behält sich vor, für ihre Zustimmung zur gänzlichen oder teilweisen Untervermietung/Weitergabe der gebuchten Werbefläche oder im Fall eines Neuabschlusses des Vertrags infolge von Änderungen gem. Punkt 14.2 ein gesondertes Entgelt zu verlangen.
- #### 15. Geheimhaltung, Datenschutz
- 15.1. Der Auftraggeber verpflichtet sich zur strikten Geheimhaltung aller Geschäftsgeheimnisse, die ihm im Zuge des jeweiligen Vertrags bekannt werden, dies auch nach Ablauf des jeweiligen Vertrags. Der Auftraggeber überbindet diese Pflicht auch auf seine Mitarbeiter und weist dies der ÖBB-Werbung auf Verlangen nach.
- 15.2. Der Auftraggeber stimmt zu, dass alle Daten im Zusammenhang mit dem jeweiligen Vertrag wie insbesondere dessen Inhalt, Aktenzahl, Name/Firma, Titel, Adresse und sonstige Daten bei der ÖBB-Werbung automationsunterstützt gespeichert werden.
- #### 16. Maßnahmen gegen Korruption und Wettbewerbsbeschränkungen
- 16.1. Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Korruption zu ergreifen und insbesondere alle hierzu notwendigen organisatorischen und personellen Vorkehrungen zu treffen, damit er und sämtliche für ihn tätigen Personen im geschäftlichen Verkehr mit der ÖBB-Werbung (i) alle strafrechtlichen Bestimmungen zur Bekämpfung von Korruption, insbesondere auch die Bestimmungen der §§ 168b, 153, 153a, 304 bis 307b, 308 und 146 bis 148a StGB sowie der §§ 10 bis 12 UWG strikte einhalten; (ii) für die ÖBB-Werbung tätigen Personen keine Zuwendungen oder andere Vorteile anbieten, versprechen oder gewähren, keine Zuwendungen oder andere Vorteile von solchen Personen fordern, sich versprechen lassen oder annehmen und nicht auf sonstige Weise danach trachten, solche Personen zu beeinflussen; (iii) Dritte nicht zu in (i) und (ii) umschriebenen Handlungen bestimmen bzw. sonst zu deren Ausführung beitragen.
- 16.2. Der Auftraggeber verpflichtet sich ferner, nicht gegen kartellrechtliche oder andere Vorschriften, die dem Schutz des unbeschränkten Wettbewerbs dienen, zu verstoßen.
- 16.3. Der Auftraggeber verpflichtet sich schließlich, allfälligen von ihm beauftragten Dritten die in 2.1. und 2.2. umschriebenen Pflichten zu überbinden sowie vom Vertrag mit Dritten mit sofortiger Wirkung zurückzutreten bzw. einen solchen Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzukündigen, wenn erwiesen ist oder doch ein begründeter Verdacht besteht, dass der Dritte eine im Vorangehenden umschriebene Handlung begangen hat.
- #### 17. Sonstiges
- 17.1. Die ÖBB-Werbung ist berechtigt Aufträge an Subunternehmer weiterzugeben, wobei die ÖBB-Werbung nur für ein allfälliges Auswahlverschulden haftet.
- 17.2. Die ÖBB-Werbung und die ÖBB-Holding AG als 100%-Muttergesellschaft der ÖBB-Werbung sind berechtigt, Werbemittel auf Werbeflächen zu fotografieren und das Fotomaterial für eigene Werbezwecke und Referenzen – in welchem Medium auch immer – auch über die Vertragslaufzeit hinaus zu verwenden.
- 17.3. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Zahlungen nach Eintritt der Fälligkeit zurückzubehalten oder mit Forderungen gegen die ÖBB-Werbung aufzurechnen, es sei denn, die Forderung des Auftraggebers steht in einem direkten rechtlichen Zusammenhang mit seiner Zahlungsverbindlichkeit und ist gerichtlich festgestellt oder von der ÖBB-Werbung ausdrücklich schriftlich anerkannt worden.
- 17.4. Sämtliche Zustellungen an die vom Auftraggeber zuletzt bekannt gegebene Adresse gelten solange als dem Auftraggeber zugegangen, bis eine neue Adresse schriftlich bekannt gegeben wird.
- 17.5. Über die vertraglichen Vereinbarungen hinaus bestehen keine mündlichen Nebenabreden. Änderungen oder Ergänzungen haben nur Gültigkeit, wenn sie dem Schriftformgebot entsprechen. Dies gilt auch für das Abgehen von diesem Schriftformgebot selbst.
- 17.6. Die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser AGB berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen sind durch jene zu ersetzen, die dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommen.
- 17.7. Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen des internationalen Privatrechts. Als ausschließlicher Gerichtsstand wird das sachlich zuständige Gericht für den ersten Wiener Gemeindebezirk vereinbart.
- 17.8. Die jeweils aktuelle Fassung dieser AGB ist auf der Website der ÖBB-Werbung verfügbar.